

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG NEU - TOP ODER FLOP

PRO

„DIE UVP-NOVELLE SETZT POSITIVE IMPULSE FÜR DEN INFRASTRUKTURAUSBAU.

DR. ELISABETH FURHERR*

Die UVP-G-Novelle 2012 ist aus der Sicht der Wirtschaft differenziert zu beurteilen: Im Fokus unserer Kritik steht das neue Überprüfungsrecht für Umwelt-NGOs gegenüber sogenannten „negativen Feststellungsbescheiden“, wenn die Behörde entscheidet, dass für ein Projekt keine UVP erforderlich ist. Feststellungsverfahren kommt eine nicht zu unterschätzende standortpolitische Bedeutung zu, dienen sie doch dazu, einem Investor möglichst rasch Rechtssicherheit zu verschaffen, ob für sein Vorhaben eine zeit- und kostenaufwändige UVP notwendig und welche Behörde für seinen Antrag zuständig ist. Durch das neue Überprüfungsrecht der NGOs kann sich diese essenzielle Klarstellung nun noch weiter verzögern. Langwierige Entscheidungsprozesse vertreiben aber potenzielle Investoren und mit ihnen wichtige Wertschöpfung und Arbeitsplätze.

Auslöser der neuen Regelung ist ein Mahnschreiben der Europäischen Kommission. Demgegenüber sehen aber weder der Verwaltungsgerichtshof (vgl. VwGH 27.9.2007, 2006/07/0066; VwGH 22.4.2009, 2009/04/0019) noch der Umweltsenat (vgl. US 30.7.2010 7B/2010/4-28) Defizite im Feststellungsverfahren und eine Änderung als unionsrechtlich geboten an. Mit der – europaweit einzigartigen – Parteistellung von Umweltsenats und Bürgerinitiativen weist das UVP-G bereits vor der Novelle im EU-Vergleich die stärksten Partizipationsrechte auf. Es wäre daher durchaus angebracht gewesen, dem Vorwurf der Europäischen Kommission mit mehr

„LANGE ENTSCHEIDUNGSPROZESSE VERTREIBEN POTENZIELLE INVESTOREN.

Selbstbewusstsein zu begegnen. Keinen adäquaten Ausgleich bietet die neue Option des Investors, auf die Vorprüfung, ob für sein Vorhaben eine UVP durchzuführen ist oder nicht, zu verzichten und sein Projekt unverzüglich einer UVP zu unterziehen. Wenngleich die neue Regelung im Sinne der Verfahrensökonomie zu begrüßen ist, hätten wir uns dafür aber eine klarere gesetzliche Ausgestaltung gewünscht, um Missverständnissen vorzubeugen. So wurde dieses neue Wahlrecht des Investors in der politischen Diskussion zur Novelle als „freiwillige UVP“ bezeichnet, was schlichtweg unzutreffend ist. Mit der Novelle kann es sich der Projektwerber natürlich nicht aussuchen, ob er sein Vorhaben einer UVP unterziehen möchte oder nicht, da die gesetzlichen Voraussetzungen für eine UVP-Pflicht unverändert gelten. Dies sei auch deshalb betont, um zu verhindern, dass mancherorts ein gewisser Druck auf den Investor ausgeübt wird, sein Vorhaben – etwa zur „Erhöhung der Akzeptanz“ – „freiwillig“ einer UVP zu unterziehen. Genau dazu bietet die neue Regelung keine gesetzliche Grundlage (vgl. Schwarzer „Gibt es eine freiwillige UVP?“ in *ecolex* 10/2012, S. 928).

Ein Lichtblick: Ausgesprochen positive Impulse für den Infrastrukturausbau in Österreich sind durch den reduzierten Verwaltungsaufwand bei Projekten des hochrangigen Straßen- und Schienennetzes zu erwarten. Aufgrund der verstärkten Verfahrenskonzentration reichen anstelle von drei Verfahren vor drei Behörden künftig zwei Verfahren vor zwei Behörden, woraus eine deutliche Kosten- und Zeitersparnis resultiert – eine Win-Win-Situation für Projektwerber, beteiligte Parteien, Behörden und Steuerzahler!



*Dr. Elisabeth Fuherr ist Juristin und Mitarbeiterin der Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik in der Wirtschaftskammer Österreich.

UVP: Optimierung der Verfahren

Die am 12. Juni 2012 im Ministerrat beschlossene Novelle zum UVP-Gesetz sieht einige Verbesserungen zur Optimierung der Verfahren vor, u.a. dass sich die Behörde im Feststellungsverfahren auf eine Grobprüfung zu beschränken hat. http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?angid=1&stid=683858&dstdid=7112

